

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 2007 I S. 757) – in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. 2007 I S. 336) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in der Sitzung am **28.01.2010** für die Friedhöfe der Stadt Lorch/Rhein folgende

**Zweite Änderungssatzung  
zur  
Friedhofsordnung der Stadt Lorch/Rhein  
vom 01.12.1997**

**beschlossen**

**ARTIKEL 1**

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte oder eines Berechtigungsscheins. Die Berechtigungskarte oder der Berechtigungsschein ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigung wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Übrig gebliebener Erdaushub ist nach Herrichtung der Grabstätte zu beseitigen.
- (11) Abgelegte Grabsteine, Schriftplatten, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten, die für die Gestaltung eines neu belegten Grabes wieder verwendet werden sollen, dürfen maximal für die Dauer eines Jahres auf den dafür vorgesehenen Flächen gelagert werden. Für Beschädigungen während der Lagerfrist übernimmt die Stadt keine Haftung. Sind die Lagerplätze voll belegt oder konnten auf einzelnen Friedhöfen noch keine Lagerstätten eingerichtet werden, so dürfen Grabsteine, Schriftplatten, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten nicht auf dem sonstigen Friedhofsgelände gelagert werden.
- (12) Grabsteine, Schriftplatten, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten, die abgebaut und nicht innerhalb eines Jahres wieder verwendet werden, müssen vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten beseitigt werden.

## **ARTIKEL 2**

Diese Zweite Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein vom 01.12.1997 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Lorch/Rhein, den 08.02.2010

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER  
STADT LORCH/RHEIN

( Jürgen Helbing )  
*Bürgermeister*